

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Leistungsbereich
Arbeitsbedingungen
Frau Corina Müller Könz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

4. Dezember 2018

Vernehmlassung zu 16.414 s Pa.Iv. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle und 16.423 s Pa.Iv. Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten

Sehr geehrte Frau Müller Könz

Der Präsident der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat mit Schreiben vom 4. September 2018 die Kantone zur Stellungnahme zu den parlamentarischen Initiativen 16.414 Graber Konrad "Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle" und 16.423 Keller-Sutter "Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten" eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Arbeitswelt befindet sich in einem steten Wandel. Neue Kommunikationsmittel ermöglichen flexibles Arbeiten und machen eine strikte Trennung von Arbeit und Freizeit für einen Teil der Arbeitnehmenden zunehmend schwieriger. Dies bringt neue Herausforderungen bei der Arbeitszeiterfassung mit sich, einerseits für Unternehmen und andererseits für Behörden, die mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes beauftragt sind.

Die beiden parlamentarischen Initiativen zielen auf eine Flexibilisierung der Arbeits- und Ruhezeiten ab und tragen dem Wandel in der Arbeitswelt Rechnung.

Das aus dem Jahre 1964 stammende Arbeitsgesetz (ArG) strebt in erster Linie den Gesundheitsschutz für die Erwerbstätigen in der Schweiz an. Das Arbeitsgesetz ist heute in vielen Teilen nicht mehr zeitgemäss, da es auf den industriellen Produktionsprozess des letzten Jahrhunderts zugeschnitten ist. Mit den vorgeschlagenen Änderungen kann angemessener auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden und der Betriebe sowie auf die gewandelte Arbeitswelt eingegangen werden.

Die neuen technischen und elektronischen Hilfsmittel erlauben vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein ortsunabhängiges und zeitlich flexibles Arbeiten, und diese wünschen auch durchaus mehr Freiheit in der Planung ihrer Arbeits- und Ruhezeit. Schon heute möchten zahlreiche Arbeitnehmende ihre Arbeitszeiten anders gestalten können als vom Gesetz erlaubt, etwa um vor, nach oder zwischen der Arbeit familiäre Aufgaben oder anderweitige Verpflichtungen wahrnehmen zu können, um eine vorübergehend grössere Arbeitslast zu bewältigen oder auch einfach, um den Pendlerströmen etwas ausweichen zu können. Zusätzlich gibt es auch Branchen – wie etwa die Beratungs-, Treuhand-, IT- oder PR Branche –, in denen es in einem Mass Spitzenbelastungen aufzufangen gilt, wie es unter den geltenden restriktiven Bestimmungen nicht immer möglich ist, weil bestimmte Ruhezeiten bzw. Höchstarbeitszeiten einzuhalten sind.

Die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) kommt dem Wunsch betreffend Abweichungen von den gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften teilweise entgegen. Dies betrifft aber lediglich ausgewählte Wirtschaftsbereiche.

Die vorgeschlagenen Änderungen passen das Arbeitsgesetz dem gewandelten Umfeld zusätzlich an. Sie dienen der Flexibilität und einer guten Work-Life-Balance des Einzelnen. Zudem profitieren auch die Unternehmen, welche die erforderliche Arbeitsleistung dem Arbeitsanfall anpassen können, damit ihre Mitarbeitenden besser auf Spitzenbelastungen bzw. auf weniger stark ausgelastete Zeiten reagieren können.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht nur für die Organisation der eigenen Arbeit von Vorteil, sondern auch der Gesundheit förderlich, wenn die Arbeitszeit freier und autonomer gestaltet werden kann. Anders als bei einem vorgegebenen Rahmen sind die vorgeschlagenen Arbeitszeitmodelle für die Arbeitnehmenden motivierender und reduzieren Stress. Bei den betroffenen Arbeitnehmenden handelt es sich zudem um Personen, die selbstständiges Arbeiten und Eigenverantwortung gewohnt sind. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bleibt aber nach wie vor bestehen. Die gesundheitlichen Risiken werden durch die Flexibilisierung jedoch nicht vergrössert.

Wir begrüssen deshalb grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen und möchten aber betonen, dass mit diesen Verordnungsänderungen erneut Ausnahmen im Arbeitsgesetz geschaffen werden. Wir sind der Auffassung, dass stetige Anpassungen nicht zielführend sind und deshalb eine umfassende Revision des Arbeitsgesetzes angestrebt werden soll.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage Ausgefüllter Fragebogen